

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1962

Nr. 2/1

ausgegeben am 31. Januar 1962

Verordnung

vom 28. September 1961

betreffend das Naturschutzgebiet "Schwabbrünnen/Äscher"

Aufgrund des 1. Abschnittes des Naturschutzgesetzes (LGBl. 1933 Nr. 11) verordnet die Fürstliche Regierung:

Art. 1

Das Gebiet in den Schwabbrünnen und im Äscher (Gemeindebezirke Schaan und Planken) wird als schutzwürdig erklärt und unter Naturschutz gestellt.

Art. 2

1) Das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen/Äscher wird folgendermassen abgegrenzt:

im Westen: durch den Bahnkörper der Österreichischen Bundesbahnen,
im Süden: durch den südlichen Waldrand westlich der Landstrasse und den zum Bahngleise führenden Rasenweg,
im Osten: durch die Landstrasse Nendeln-Schaan,
im Norden: durch den Schwabbrünnenwald der Gemeinde Schaan und den zum Bahnwächterhäuschen und zum Bahnübergang führenden Weg.

2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Übersichtsplan 1:10 000 (Blatt 2, Schaan) eingetragen. Je ein Plan mit dem eingetragenen Naturschutzgebiet Schwabbrünnen/Äscher liegt bei der Fürstlichen Regierung und bei den Gemeindevorstellungen Schaan und Planken auf. Das Planexemplar der Regierung gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 3

1) Das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen/Äscher ist im heutigen Zustande zu belassen.

2) Insbesondere wird verboten:

- a) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- b) die Streue oder das Trockengras abzubrennen,
- c) den Riedbiotop durch irgendwelche Eingriffe zu verändern,
- d) die Kulturart der Grundstücke zu ändern,
- e) die Bodengestalt durch Grabungen oder auf sonstige Weise zu verändern,
- f) Müll, Schutt oder Abraum abzulagern,
- g) freilebende Tiere zu fangen oder zu töten und ihre Bauten und Brutstätten zu beschädigen,
- h) die Jagd auszuüben,
- i) in den Wasserflächen der Rüfeeinfangdämme zu baden, diese mit Floss zu befahren oder anderweitig zu beunruhigen,
- k) Hochbauten irgendwelcher Art zu errichten.

Art. 4

Die landwirtschaftliche Nutzung (Streuenutzung) und die Bewirtschaftung der Waldbestände bleibt im bisherigen Umfange gestattet. Die waldbaulichen Eingriffe haben auf einen mehrstufigen plenterartigen Bestandaufbau hinzuzielen.

Art. 5

Die bereits vorhandenen Wasserabzugsgräben dürfen unterhalten werden. Jede weitere und stärkere Bodenentwässerung ist verboten.

Art. 6

Die im Naturschutzgebiet notwendigen rüfebaulichen Massnahmen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Art. 7

Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen/Äscher wird den Organen des Vereines für Naturschutz und Landschaftspflege und des Tierschutzvereines übertragen. Im weiteren werden die Forst- und Jagdschutzorgane verpflichtet, vorliegende Anordnungen zu überwachen und Übertretungen der Fürstlichen Regierung zur Anzeige zu bringen.

Art. 8

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Verordnung werden als Zuwiderhandlungen im Sinne von Art. 28 des Naturschutzgesetzes verfolgt.

Art. 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Alexander Frick*
Fürstlicher Regierungschef